

52C - HANDEL- & PRODUKTIONS-PAKET (HAFTPFLICHT)

1. BAHNMÄSSIGE ANLAGEN

Der Bestand und Betrieb von Materialbahnen (auch Feldbahnen, Materialeilbahnen und Materialeilaufzüge) sowie Anschlussbahnen und gemieteten bahneigenen Lagerplätzen gilt mitversichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Beschädigung des zu be- und entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- und Entladen sowie auf die vertragliche Haftung gegenüber den ÖBB gemäß Abschnitt B, Z. 2 EHVB.

2. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG (VERLEIHUNG)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

3. VERTRAGSHAFTUNG

3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung laut Pkt. 3 dieser Besonderen Bedingung.

Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.

3.2. Bezüglich Erfolgshaftung:
Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

3.3. Versicherte Vertragshaftungen:
Vertragliche Haftung aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, einschließlich der ÖBB.

4. ARBEITSUNFÄLLE

Abweichend von Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

5. ARBEITNEHMERGARDEROBEN

5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

5.2. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

6. EINGESTELLTE FAHRZEUGE VON ARBEITNEHMERN UND BESUCHERN

6.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,

- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

6.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- diesbezüglich ist auch Art.7 Pkt.10.4 AHVB nicht anzuwenden.

6.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

6.3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;

6.3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

6.3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

6.4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

7. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

7.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

7.2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

8. SCHADENERSATZVERPFLICHTUNGEN NACH DEM WASSERRECHTSGESETZ

8.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.

8.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des

Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl.Nr.215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8.2.1 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

8.2.2 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11 und 12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,

sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

8.5. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art.7, Pkt.3 AHVB wird besonders hingewiesen.

9. BE- UND ENTLADEN VON FREMDEN FAHRZEUGEN

9.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkte. 5.3 und 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens.

9.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.

10. SUBUNTERNEHMER

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

11. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Polizze) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	Standard VS	Plus VS
Bahnmäßige Anlagen	100 %	100 %
Gewerbmäßige Vermietung	100 %	100 %
Genormte Vertragshaftung	100 %	100 %
Arbeitsunfälle	100 %	100 %
Arbeitnehnergarderoben	5 %	10 %
Eingestellte Fahrzeuge Arbeitnehmer und Besucher	5 %	10 %
Allmählichkeitsschäden	10 %	20 %
Wasserrecht	10 %	20 %
Be- und Entladerisiko	10 %	20 %
Subunternehmer	100 %	100 %

12. SELBSTBEHALT

Für alle Deckungserweiterungen (ausgenommen Arbeitnehnergarderoben) dieses Klauselpaketes gilt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 100,-- und höchstens EUR 1.500,--.